

BGer 5A 673/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_673_2016

FR: TF 5A 673/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 5A 673/2016 del 20 settembre 2016

Regeste

Anordnung einer Beistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.09.2016 5A 673/2016 (5A_673/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 20.09.2016 5A 673/2016 (5A_673/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.09.2016 5A 673/2016 (5A_673/2016)

Anordnung einer Beistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_673/2016
Urteil vom 20. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberraargau.
Gegenstand Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG gegen den Entscheid vom 31. August 2016 des Obergerichts des Kantons Bern
(Kindes- und Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72
ff. BGG gegen den Entscheid vom 31. August 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das
auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend die Anordnung einer Beistandschaft
nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für seine Tochter durch die Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde Oberraargau nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, der kantonalen Beschwerde des Beschwerdeführers fehle es an einem
Anfechtungsobjekt, da die Beschwerde vor Erlass des Entscheids der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde erfolgt sei, innerhalb der Rechtsmittelfrist habe der
Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht verbessert, auf die Beschwerde sei nicht
einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine
Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),
ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass
m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch
Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106
Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der
Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E.
3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner
Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er
erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt,
inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 31. August 2016 rechts- oder

verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ob- und Nidwalden und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.